

Interpellation Manuela Ernst, GLP und Daniel Notter, SVP betreffend Bautätigkeiten Weiler Berg und Aesch im Zusammenhang mit der Spezialzone Berg

Im Zusammenhang mit der Spezialzone Berg und dem dazu vorgelegten Planungsbericht mit Plänen sind nachfolgende Fragen aufgekommen:

Im Planungsbericht ist nachzulesen, dass für den Sandplatz keine nachträgliche Bewilligung erteilt werden kann.

- Wenn also eine Bewilligung aussichtslos ist, wieso ist bezüglich des Sandplatzes ein Verfahren beim Rechtsdienst des Kantons Aargau hängig?
- Wieso ist diese Information nicht im Planungsbericht enthalten?

Luftbilder auf dem Geoportal des Kantons Aargau zeigen, dass auf den Parzellen 2147, 2149, 2176, 2177 und 2179 über die letzten 30 Jahre stetig gebaut wurde. In den letzten zehn Jahren wurde die Bautätigkeit nochmals intensiviert. Vergleicht man die Luftbilder mit dem Katasterplan, ist feststellbar, dass ein Grossteil der Bauten nicht aufgeführt ist. Es ist selbstredend, dass ein Katasterplan wenig darüber aussagt, ob die aufgeführten Bauten bewilligt sind, oder nicht. Nichtsdestotrotz sind die Unterschiede derart auffällig, dass unweigerlich Fragen aufkommen.

- Gibt es in der Wohnzone auf den Parzellen 2147 und 2149 Bauten, die einer Bewilligung bedürften, aber keine solche besitzen?
- Sollten Bauten auf den Parzellen 2147 und 2149 ohne Bewilligung erstellt worden sein: Seit wann hat die Gemeinde Kenntnis von diesen? Was wurde seitens Gemeinde dagegen unternommen?

Artikel §24 der BNO von Wettingen definiert, welche Bauten in der Landschaftsschutzzone bewilligungsfähig sind.

- Gibt es Bauten, die von einer Bewilligungspflicht ausgenommen sind und in der Landschaftsschutzzone somit ohne Bewilligung erstellt werden können?
- Welche der Bauten und Plätze auf den Parzellen 2147, 2149, 2176, 2177 und 2179, welche in der Landschaftsschutzzone liegen, erfüllen die Anforderungen von Artikel §24 der BNO und besitzen eine entsprechende Bewilligung?
- Sollten Bauten und Plätze in der Landschaftsschutzzone auf den Parzellen 2147, 2149, 2176, 2177 und 2179 ohne Bewilligung erstellt worden sein: Seit wann hat die Gemeinde Kenntnis von diesen? Was wurde seitens Gemeinde dagegen unternommen?

Die Baute mit der Assek-Nr. 3694 liegt nicht in der Landschaftsschutzzone. Circa im Jahr 2014 sind unterhalb der Baute ein Platz sowie ein Anbau entstanden, letzterer wurde im 2017 erweitert.

- Ist es richtig, dass für die Aussparung lediglich der Kanton zuständig ist?
- Sind der Anbau und der Platz bewilligungspflichtig? Wenn ja, liegt für den Platz und den Anbau eine Bewilligung vor?

M. Ernst

D. Notter